

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der radiaTec® Vertriebsgesellschaft für Strahlungsheizungssysteme mbH

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Unsere Bedingungen gelten für sämtliche - auch künftige -, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Nebenleistungen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers werden widersprochen. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.2 In Prospekten, Preislisten oder zum Angebot gehörende Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen technische Daten, Gewicht-, Maß und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Notwendige Modelländerungen oder Änderungen bleiben auch dann gemäß § 315 BGB vorbehalten.
- 1.3 Firmendaten in unserer Datenverarbeitung dienen ausschließlich Geschäftszwecken und werden nur entsprechend dem Datenschutzgesetz verarbeitet.

2. Preise

- 2.1 Preise verstehen sich bei LKW-Versand ab Werk, ohne Abladen. Soweit erforderlich, wird Transport, Sperrfracht oder Mehraufwand für Verpackung/Transportschutz etc. besonders berechnet.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Kaufpreis ist unabhängig vom Eingang der Ware und einer etwaigen Mängelrüge innerhalb 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Bestellers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere älteste Forderungen angerechnet.
- 3.2 Ein vereinbarter Skontoabzug setzt pünktliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten, auch aus anderen Verträgen, voraus.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, unbeschadet weiterer Verzugsforderungen. Den Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.
- 3.4 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender Rechte können wir noch ausstehende Lieferungen nur gegen Voraussetzungen ausführen, außerdem - ohne zurückzutreten - die Weiterveräußerung und - Verwendung von Vorbehaltsware der gelieferten Ware untersagen, die Einziehungsermächtigung widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitzer setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Zurückgenommene Waren können wir durch freihändigen Verkauf verwerten und den nach Abzug aller Aufwendungen verbleibenden Erlös dem Besteller gutschreiben.
- 3.5 Unser Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung beträgt mindestens 5% des Preises ohne Nachweispflicht, unbeschadet der Nachweisung eines geringeren Schadens durch den Besteller.

4. Eigentumsvorbehalt und seine Sonderformen

- 4.1 Alle Waren sind Vorbehaltswaren und bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unseren sämtlichen Forderungen einschließlich Saldoforderungen.
- 4.2 Bei Verarbeitung, Verbindung, oder Vermischung von Vorbehaltswaren mit anderen Waren steht uns Miteigentum an neuer Sache oder Bestand zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an neuer Sache oder Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die er für uns unentgeltlich verwarht.
- 4.3 Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, solange er die Zahlungsbedingungen einhält mit der Maßgabe veräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 4.5 auf uns übergehen.
- 4.4 Der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge gleich.
- 4.5 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch Kontokorrentforderungen, werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentums.
- 4.6 Der Besteller darf Forderungen bis zu unserem Widerruf einziehen, zu dem wir aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt sind. Auf unser Verlangen muss er seine Abnehmer im Falle des Widerrufs sofort - wenn wir dies nicht selbst tun - von der Abtretung unterrichten und uns zur Einziehung verlangte Auskünfte und Unterlagen geben. Der Besteller verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger weiter, bei einem von uns behaupteten Eigentumsvorbehalt oder verlängerten Eigentumsvorbehalt jedwede Information über die Verarbeitung und Veräußerung der Ware, welche zur Verfolgung unseres Eigentumsvorbehaltes, verlängerten Eigentumsvorbehaltes bzw. der Vorauszession und daraus resultierender Rechte und Ansprüche zweckdienlich ist, unverzüglich zu erteilen.
- 4.7 Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstigen Dritten zustehen, tritt er diese mit allen Nebenrechten schon jetzt im voraus an uns ab.
- 4.8 Unsere Rechtshandlungen gelten nur als Rücktritt, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen - auch aus anderen Verträgen - nicht erfüllt.
- 4.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserem Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 4.10 Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und alle vorgenannten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventuellverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 5.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Lagerort der Ware, für die Zahlung gilt Bestwig als Erfüllungsort.
- 5.2 Gerichtsstand ist 59909 Bestwig.

6. Lieferzeiten

- 6.1 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart, Fristen und Termine gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Sie verlängern sich unbeschadet unserer weiteren Rechte um den Zeitraum, währenddessen der Besteller seine Verpflichtungen - auch aus anderen Verträgen nicht erfüllt, zuzüglich angemessener Anlaufzeit. Zur Lieferung von Teilmengen sind wir berechtigt.
- 6.2 Die Lieferfrist bei Abrufaufträgen beginnt mit dem Datum des Abrufs. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern, damit gilt die Ware als abgenommen.
- 6.3 Der Besteller kann in unserem Verzugsfall nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen unter Ausschuss weitergehender Ansprüche den Rücktritt nur hinsichtlich bis dahin noch nicht als versandbereit gemeldeter Lieferteile erklären. Ein Nichtkaufmann kann auch hinsichtlich des gesamten Vertrages, wenn die teilweise Erfüllung für ihn ohne Interesse ist, oder statt des Gesamtrücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird der Schadensersatzanspruch auf den im Zeitpunkt

des Vertragsabschluss nachweislich voraussehbaren Schaden, höchstens 0,4 % für jede volle Verzugswoche, insgesamt aber nicht mehr als 4 % des Preises der Lieferung beschränkt.

- 6.4 Alle unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ergebnisse, insbesondere Streiks, Aussperrung, Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse, die wir oder unsere Vorlieferanten nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferverpflichtungen; wir sind jedoch verpflichtet, den Bestellern unverzüglich Anzeige zu machen, sofern wir uns auf einen leistungsbefreienden Umstand berufen.

7. Versand und Gefährübergang

- 7.1 Wir bestimmen den Spediteur, Versandweg und -art sowie Beförderungs- und Schutzmittel. Auch für uns gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
- 7.2 Zum Termin versand- oder abholbereit gemeldeter Ware sind sofort abzurufen; andernfalls können wir sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen.
- 7.3 Mit Übergabe an Spediteur, spätestens mit Verlassen aus dem Werk auch bei frachtfreier Lieferung einschließlich Versendung mit unserem LKW, geht in jedem Fall - einschließlich einer Beschlagnahme - die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.4 Der Besteller hat die Sendung abzuwarten und abzuladen, andernfalls erfolgt nach unserer Wahl, Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Wartezeiten gehen zu seinen Lasten. Transportbeschädigungen sind bei Wareneingang schriftlich vom Frachtführer bestätigen zu lassen;
- 7.5 Wir schließen für alle Erzeugnisse eine Transportversicherung ab. Wünscht der Käufer keine Versicherung, muss er dies uns rechtzeitig schriftlich mitteilen; seine Entscheidung gilt dann auch für alle künftigen Lieferungen. Bei Abholung ist eine Versicherung durch uns nicht möglich.
- 7.6 Die Rücknahme ist ausgeschlossen. Der Besteller hat mangelhafte Lieferteile gleichwohl unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Kaufverträgen gerechnet ab Gefährübergang, bei Werklieferungsverträgen ab Abnahme unserer Lieferung durch den Besteller. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sowie keine Ansprüche, die aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 8.2 Mängel sind unverzüglich - erkennbare spätestens innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort, verborgene unverzüglich nach Entdeckung - schriftlich zu rügen. Vollkaufleute haben im übrigen ihren Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB nachzukommen.
- 8.3 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung beheben. Gibt der Besteller uns bzw. unseren Bevollmächtigten dazu keine ausreichende Zeit bzw. Gelegenheit, oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Umfang und Kosten eigener Nachbesserungsarbeiten sind in jedem Falle vor ihrer Ausführung mit uns abzustimmen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Selbstkosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Ausgenommen sind Kosten der Erhebungen, die darauf beruhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferungsort Versandanschrift verbracht wurde. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind; Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter, die unsachgemäße ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.

- 8.4 Sind wir zur Mangelbeseitigung /Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, steht dem Besteller unter Ausschuss weitgehender Ansprüche ein Minderungs- oder Wandlungsrecht zu.
 - 8.5 Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist. Wir können die Gewährleistung verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht angemessen erfüllt.
 - 8.6 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
 - 8.7 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463 u. 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
 - 8.8 Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- ## 9. Haftung
- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8.3 bis 8.6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
 - 9.2 Die Regelung gemäß § 9.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
 - 9.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- ## 10. Teilungswirksamkeit
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für Verträge mit Nichtkaufleuten.
- ## 11. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot
- Rechte Dritter werden nicht begründet. Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.